

Hausordnung für Käfertaler Straße 250 und 258

Der Rektor hat ab 01.09.2012 Herrn Prof. Dr. Weibel die Ausübung des Hausrechts für die Außenstelle Käfertaler Straße mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten übertragen.

Nachstehende Hausordnung wurde für die Käfertaler Straße festgelegt.

§ 1

Das Land Baden-Württemberg hat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim im Gebäude Käfertaler Str. 258 Räume zur Nutzung entsprechend dem Bildungsauftrag der Dualen Hochschule angemietet.

§ 2

Für die Ordnung im Gebäude Käfertaler Straße ist Herr Prof. Dr. Weibel verantwortlich; er übt demgemäß das Hausrecht aus. Zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen hat er jedem Inhaber eines Amtes und jedem für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen in dem für seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht übertragen. Die allgemeine Aufsicht im Hause wird vom hauptamtlichen Lehrkörper ausgeübt.

§ 3

Durch entsprechendes Verhalten ist dazu beizutragen, dass Ordnung und Sicherheit im Hause stets gewährleistet sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- die Vorlesungs-, Fach- und Aufenthaltsräume sich stets in ordnungsgemäßen Zustand befinden;
- beim Verlassen der Räume und bei Raumwechsel die Fenster zu schließen sind, das Licht gelöscht ist und Flaschen, Abfälle etc. entsorgt sind;
- die Sonnenrollos nach Dienstschluss hochzukurbeln sind;
- die Einrichtungsgegenstände sowie Lehr- und Lernmittel pfleglich behandelt werden;
- die Funktion des Fahrstuhls durch sachgemäße Behandlung voll erhalten bleibt;
- Beschädigungen sowie Funktionsstörungen sofort dem Hausmeister oder einem der Studiengangssekretariate gemeldet werden;
- Betriebsräume (Elektroverteiler, Heizungsraum, usw.) nicht betreten werden dürfen;
- Sicherheitshinweise, Unfallverhütungsrichtlinien und entsprechende Aushänge zu beachten sind;
- keine privaten Elektrogeräte in den Unterrichtsräumen betrieben werden dürfen. Kaffeemaschinen dürfen nur von Mitarbeitern in Räumen aufgestellt werden und sind auf nicht brennbare Unterlagen (z.B. Glas, Kachel) zu stellen.
- die Elektroinstallationen, Sanitätseinrichtungen, Fußbodenbeläge und sonstigen Einrichtungen in Gemeinschaftsbereichen ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln sind
- Das Mitführen von Hunden ist ausdrücklich verboten

§ 4

Das Gebäude ist von Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Nach 20:00 Uhr kann das Gebäude nur noch verlassen und nicht mehr betreten werden.

§ 5

Das Anbringen von Plakaten und Aushängen im Bereich der Dualen Hochschule bedarf der Genehmigung. Plakate und Aushänge, die von außen her an die Duale Hochschule herangetragen werden, sowie Aushänge der Bereichsversammlung bedürfen der Aushanggenehmigung des Rektorats.

Aushänge der Studierenden werden über die jeweiligen Fachleitungen genehmigt; das gilt auch für die als Zimmerschmuck gedachten Plakate.

Alle Aushänge sind mit einem Vermerk über die Aushanggenehmigung sowie über die Aushangfrist zu versehen.

Aushänge und Plakate dürfen auch in den Vorlesungsräumen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln angebracht werden.

Plakate, die den vorstehenden Richtlinien nicht entsprechen, werden entfernt.

Das Auslegen oder Verteilen von Werbematerial, Broschüren, Flugblättern, Schriften, Postern und Plakaten

im Bereich der Dualen Hochschule sowie der Verkauf von Waren bedarf der Genehmigung des Rektorats.

§ 6

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens, insbesondere auch des Passivrauchens, haben Studierende und Beschäftigte gegenüber Nichtrauchern besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist daher im Gebäude Rauchverbot. Außerhalb des Gebäudes stehen ausgewiesene Raucherzonen zur Verfügung.

§ 7

Auf dem Parkplatz Käfertaler Straße 250 befinden sich reservierte gekennzeichnete Parkplätze für Lehrbeauftragte der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim zum Abstellen von PKWs. Auf dem Parkplatz gilt die StVO. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der Parkbuchten ist aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass jede Benutzergruppe nur in dem ihr zugeordneten Bereich parkt. Falsch parkende Fahrzeuge werden im Wiederholungsfalle kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 8

Bestandteile dieser Hausordnung sind:

- a) die in den einzelnen Fachräumen geltenden Richtlinien
- b) die Benutzungsordnung für die Bibliothek der DHBW Mannheim
- c) die Brandschutzordnung der DHBW Mannheim
- d) der in jedem Stockwerk mehrfach angebrachte Alarmplan